

Wasserversorgungssatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. Nr. 43 vom 11.10.1993 S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen - Anhalt (GKG LSA) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 9/98 S. 81); dem Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA vom 21.04.1998, S. 186) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 07. April 2000 (GVBl. vom 12.04.2000, S. 203); der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. S.750) sowie des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen - Anhalt (BauO LSA) vom 23.Juni 1994 (GVBl. S. 723), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig in Ihrer Sitzung am 13. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasserzweckverband betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke seines Verbandsgebietes mit Trinkwasser.
2. Der Trinkwasserzweckverband kann daneben Sonderabnehmer nach vertraglichen Regelungen beliefern.
3. Anschluss- und Benutzerrechte sowie Anschluss- und Benutzerzwang richten sich nach den Regelungen in dieser Satzung.
4. Der Anschluss an die öffentlichen Einrichtungen und die Wasserlieferung erfolgen auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV WasserV).

§ 2 Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Einrichtung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jeder zusammengehörende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können verlangen, daß eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Trinkwasserzweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten nach Maßgabe § 13 (2) dieser Satzung zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschliessen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschliessen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angaben von Gründen schriftlich beim Trinkwasserzweckverband einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke, auch die für Kleingartenanlagen. Ausgenommen hiervon ist die Verwendung von Brauchwasser für die Tierhaltung und Beregnung der Gärten, jedoch unter Beachtung von § 7 Abs. 2. Zwischen den weiteren bestehenden Brauch- und Hauswasseranlagen ist keine Rohrleitungsverbindung mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zulässig.

§ 7

Befreiung vom Benutzerzwang

1. Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn und soweit die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
2. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trinkwasserzweckverband einzureichen.
3. Ist eine Befreiung vom Benutzerzwang erteilt, so ist der Trinkwasserzweckverband zur Wasserlieferung nur insoweit verpflichtet, als er nach Erfüllung seiner anderweitigen Verpflichtungen zur Wasserlieferung imstande ist.

§ 8

Art der Versorgung

1. Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange der Grundstückseigentümer möglichst zu berücksichtigen.
2. Stellt der Grundstückseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

1. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Grundstücksanschlusses zur Verfügung zu stellen
Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Trinkwasserzweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
2. Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Trinkwasserzweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
3. Der Trinkwasserzweckverband hat die Grundstückseigentümer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Trinkwasserzweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Trinkwasserzweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, daß der Schaden vom Trinkwasserzweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist.
 - b) der Beschädigung einer Sache es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Trinkwasserzweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die dies gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Trinkwasserzweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsache insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadens erforderlich ist.
3. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 50,00 DM(Deutsche Mark) / 25,00 €(Euro).
4. Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einem Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Trinkwasserzweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.
5. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einem Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 bis 3 vorgesehen sind.
Der Trinkwasserzweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
6. Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Trinkwasserzweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 11 Verjährung

1. Schadenersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und vom ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
2. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. (Regelungen AO-BGB)
3. § 10 Abs. 5 gilt dementsprechend.

§ 12 Grundstücksbenutzung

1. Die Grundstückseigentümer haben für die Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die, die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
2. Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
3. Der Grundstückseigentümer (Durchleiter) kann die Verlegung der Einrichtungen (Durchgangsleitung) verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Trinkwasserzweckverband zu tragen. Vertragliche Vereinbarungen sind davon unberührt. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der Satzung des Trinkwasserzweckverbandes über die Erhebung der Beitrags- und Gebührensatzung in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung.
4. Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernungen der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Trinkwasserzweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
5. Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 13 Versorgungsleitung

1. Versorgungsleitungen im Sinne dieser Satzung ist die Hauptrohrleitung (Versorgungsleitung) einschließlich des Grundstücksanschlusses (§ 14Abs. 1) bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschluss).
2. Vor Herstellung einer Versorgungsleitung kann der Zweckverband im Falle des § 3 Abs.4 dieser Satzung verlangen, daß der Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung übernimmt und ggf. hierfür auch Sicherheit leistet.
Wird für mehrere Anschlussnehmer eine gemeinsame Versorgungsleitung verlegt, so werden die Kosten anteilmäßig verteilt, unter jeweiliger Einbeziehung später hinzukommender Anschlussnehmer. Letztere haben nach Neuberechnung der Kostenanteile die auf sie anfallenden Kosten an den Trinkwasserzweckverband zu entrichten, die er mit den Erstanliegern verrechnet.

§ 14 Grundstücksanschluss

1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptsperrevorrichtung hinter dem Wasserzähler.

2. Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Grundstücksanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Trinkwasserzweckverband erhältlichen Vordruckes für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers (Wasserverbrauchsanlage), mit Angaben der Katasterbezeichnung des Flurstücks,
 - b) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - c) eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. Gewerbebetriebe usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angaben des geschätzten Wasserbedarfs,
 - d) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,
 - e) im Falle des § 3 Abs. 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau zusammenhängenden Mehrkosten.
3. Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem Verband bestimmt.
4. Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom Trinkwasserzweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, und geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Soweit der Trinkwasserzweckverband die Erstellung des Grundstücksanschlusses oder die Veränderungen des Grundstücksanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Grundstückseigentümers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
5. Grundstücksanschlüsse gehen in das Eigentum des Trinkwasserzweckverbandes über.
6. Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Trinkwasserzweckverband kann verlangen, daß der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
3. Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 16

Anlage des Grundstückseigentümers

1. Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Grundstücksanschluss, mit der Ausnahme der Meßeinrichtung des Trinkwasserzweckverbandes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

2. Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, geändert, erweitert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Trinkwasserzweckverband oder ein in einem Installationsverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Ausführungen der Arbeiten zu überwachen. (Vergabe erfolgt durch den Trinkwasserzweckverband.)
3. Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Trinkwasserzweckverbandes zu veranlassen.
4. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW oder GS-Zeichen) bezeugt, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 17

Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung und Installation der Wasseruhr kann durch einen zugelassenen Installateur an das Verteilungsnetz angeschlossen und in Betrieb gesetzt werden. Die hierfür entstehenden tatsächlichen Kosten trägt unmittelbar der Grundstückseigentümer. Die Fertigstellung ist dem Trinkwasserzweckverband anzuzeigen. Verlangt der Grundstückseigentümer Anschluß und Inbetriebnahme durch den Trinkwasserzweckverband, hat er diese rechtzeitig zu beantragen.
2. Die Verlegung der Grundstücksanschlussleitung hat in einer frostsicheren Tiefe zu erfolgen.
Bodendeckung 1,30 Meter Oberkante Gelände

§ 18

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern, bei Gefahr von Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
3. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Trinkwasserzweckverband keine Haftung für die Mängel der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellt.

§ 19

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

1. Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

2. Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Trinkwasserzweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Abgabebemessung oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 20 Zutrittsrecht

1. Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Beitrags- und Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 21 Technische Anschlußbedingungen

Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzusetzen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 22 Messung

1. Der Trinkwasserzweckverband stellt die von dem Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Meßeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
2. Der Trinkwasserzweckverband hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Trinkwasserzweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechtigtes Interesse zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtung zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
3. Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie vor Frost zu schützen.

§ 23 Nachprüfung der Messeinrichtungen

1. Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. des § 6 Abs.2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Trinkwasserzweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
2. Die Kosten der Prüfung fallen dem Trinkwasserzweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Grundstückseigentümer.

§ 24 Ablesung

1. Messeinrichtungen werden von den Beauftragten des Trinkwasserzweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, abgelesen. Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
2. Solange der Beauftragte des Trinkwasserzweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Trinkwasserzweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 25 Verwendung des Wassers

1. Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seinen Mietern und ähnlichen Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Trinkwasserzweckverbandes zulässig. Die Zustimmung muß erteilt werden, wenn dem Interesse an die Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
2. Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in der Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Trinkwasserzweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
3. Soll das Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken (Bauwasser, Havarie) entnommen werden, so sind hier Hydrantenstandrohre des Trinkwasserzweckverbandes mit Wasserzählern zu benutzen.
4. Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Trinkwasserzweckverband zu treffen.

§ 26 Laufzeit des Versorgungsvertrages

1. Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Trinkwasserzweckverband schriftlich mitzuteilen.

2. Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Trinkwasserzweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.
3. Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Trinkwasserzweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu ist sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet.
4. Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung entsprechend Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Trinkwasserzweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
5. Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Absperrung eines Anschlusses verlangen, ohne damit das Bezugsverhältnis aufzulösen. § 6 der Satzung bleibt unberührt.

§ 27

Einstellung der Versorgung

1. Der Trinkwasserzweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern,
 - c) oder zu gewährleisten, daß Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Trinkwasserzweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis auf die Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, daß der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.
3. Der Trinkwasserzweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 28

Abgaben und Entgelte

- (1) Für die Bereitstellung des Wassers und für dessen Verbrauch wird ein Grund- und ein Leistungspreis erhoben.
- (2) Der Verband ist berechtigt, von den Grundstücksbesitzern einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden, notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verbesserung von der örtlichen Versorgung dienenden Anlagen zu verlangen, soweit diese sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- (3) Die Höhe der Abgaben und Entgelte sowie der Baukostenzuschüsse werden in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne vom § 6, Abs. 7 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich, oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 14 Abs. 6, § 16 Abs. 2 und 4, § 19 Abs. 1 und 2, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 26 Abs. 3) oder eine aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM (Deutsche Mark) / 2500,00 €(Euro) geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.06.2001 (einschließlich aller dazugehörigen Änderungen) außer Kraft.

Ausfertigung: 1

Zörbig, den 13.11.2001

Trinkwasserzweckverband Zörbig

gez. Sonnenberger

Verbandsvorsitzender

Dienstsiegel

01Wasserversorgungssatzung 13.11.01.DOC